

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Elektro Gygax AG erbringt Dienstleistungen in mehreren Fachbereichen. Diese AGB findet in allen Fachbereichen der Firma Anwendung.

1 Geltungsbereich der AGB

Die vorliegenden AGB der Elektro Gygax AG (nachfolgend Firma genannt), sind für Lieferungen, Dienstleistungen und für elektrotechnische Installationen der Firma gültig. Vorhandene und eigene Geschäftsbedingungen des Kunden, Auftraggebers, Bestellers oder Käufers (nachfolgend Besteller genannt), werden wegbedungen.

2 Gültigkeit

Angebote der Firma sind, sofern nichts anderes angegeben 2 Monate ab Ausgabedatum gültig.

3 Preise

Alle Preisangaben der Firma verstehen sich rein netto exkl. MWST. und in Schweizer Franken (CHF). Allfällige Preisänderungen auf Grund von Währungsschwankungen oder Technologiewandel sind vorbehalten.

4 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungskonditionen sind im Angebot angegeben. Gerät der Besteller in Verzug, so hat die Firma Anspruch auf 5% Verzugszins sowie Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten. Weiter ist die Firma berechtigt, sämtliche Leistungen unverzüglich und ohne weitere Mitteilung einzustellen.

5 Lieferfristen/ Lieferungen

Für Lieferfristen von Produkten und Apparaten können nur Richtangaben gemacht werden, da die Herstellerangaben massgebend sind und diese je nach Marktsituation kurzfristig ändern können. Der Versand von Produkten und Apparaten erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

6 Lieferungen bauseits

Die Firma übernimmt keine Haftung für bauseits gelieferte Produkte und Materialien sowie bauseits vorhandene und gelieferte Hard- und Software, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

7 Termine

Kann der Besteller die notwendigen Voraussetzungen für eine termingerechte Erfüllung gem. Vertrag nicht gewährleisten, ist die Firma von der Einhaltung der vereinbarten Termine entbunden. Ansonsten verpflichtet sich die Firma die Termine einzuhalten.

8 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an Produkte und Materialien geht erst mit der vollständigen Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Preises auf den Besteller über. Die Firma ist zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Register ermächtigt, solange die Zahlung nicht vollständig geleistet ist. Kommt der Besteller mit der Bezahlung in Verzug, so hat die Firma das Recht, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.

9 Prüfung, Mängelrüge und Abnahme

Der Besteller ist verpflichtet, die von der Firma gelieferten Produkte, Materialien und Leistungen sofort nach Erhalt oder Abholung zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für alle Dienstleistungen sowie für Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren. Die Mängelbehebung erfolgt innert angemessene Zeit. Unterlässt der Besteller seine Prüfungspflicht, gilt die Lieferung als vorbehaltlos akzeptiert.

10 Eigentums- und Immaterialgüterrecht

Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Projekten, Zulassungen, Software, Zeichnungen, Schemata, Plänen, Berechnungen und an sonstigen Unterlagen der Anlage bleibt bei der Firma.

11 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung respektive im Werkvertrag festgelegt. Nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung gültigen Preisen zusätzlich verrechnet.

Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen im Bauvorhaben liegt beim Besteller resp. bei der Bauleitung. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination wird separat verrechnet.

12 Mengenangaben im Angebot

Die im Angebot aufgeführten Mengenangaben (m, Stk. etc.) sind approximativ. D.h. sie können unter- oder überschritten werden, ohne dass der Besteller Änderungsansprüche an die Einheitspreise geltend machen kann. Die Mengenangaben gelten als Kalkulationsgrundlage für das von der Firma gemachte Angebot.

13 Offerten und Dokumentationen von Anlagen

Die von der Firma dem Kunden übergebenen geistigen Werke wie Dokumente, Offerten, Zeichnungen etc. bleiben Eigentum der Firma. Sie dürfen Drittpersonen, insbesondere Mitbewerbern, nicht zugänglich gemacht und abgegeben werden. Im Übertretungsfalle ist die Firma berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Offert Summe einzufordern.

14 Asbest und andere gesundheitsgefährdende Stoffe

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest usw. vorhanden sind, muss die Firma die Gefahren eingehend ermitteln und die Risiken bewerten. Der Besteller trägt in jedem Fall die Kosten.

15 Durchbrüche, Kernbohrungen, Schlitze

Die Firma lehnt jede Haftung ab für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen, von denen er keine Kenntnis hatte oder keine Kenntnis haben konnte.

16 Haftung

Die Firma haftet nur für Sach- und Personenschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Im Übrigen wird die Haftung wegbedungen. Des Weiteren haftet die Firma nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter sowie andere Folgeschäden. Die Firma haften nicht für Schäden entstanden auf Grund höherer Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Unruhen, Ein- und Ausfuhrverbote, Terrorakte, Energie- und Rohstoffmangel etc.

17 Diebstahl

Die Firma haftet nicht für bereits montiertes oder installiertes Material, welches von Dritten entwendet wurde. Die Kosten für den Materialersatz sowie allfällige Installationskosten sind vom Besteller zu tragen.

18 Gewährleistung

Die Gewährleistungsdauer beträgt 24 Monate ab Abnahme. Für Produkte- und Materiallieferungen von Drittherstellern gelten, die entsprechenden Gewährleistungsbedingungen der Hersteller auch gegenüber dem Auftraggeber, Besteller oder Käufer.

19 Datenschutz und Geheimhaltung

Die Firma verpflichtet sich die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten. Der Besteller behandelt alle Informationen, die er von der Firma erhält streng vertraulich. (Insbesondere Codes, Login-Namen sowie Passwörter usw.) Aus Gründen der Sicherheit sind, im Interesse des Anlagenbesitzers durch alle Beteiligten und wo angebracht, sämtliche schriftlichen Dokumente sowie Hard- und Software vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Wenn nichts anderes vertraglich vereinbart, ist die Firma berechtigt, den Besteller als Referenz gegenüber potentiellen Kunden zu verwenden.

20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, in Kraft seit 01.03.1991) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen. Streitigkeiten zwischen der Firma und dem Besteller werden, von den ordentlichen Gerichten beurteilt. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Firma. Die Firma behält sich vor, ihre Rechte auch am Domizil des Bestellers geltend zu

Ergänzung Photovoltaikanlage

1 Geltungsbereich der AGB Ergänzungen

Die vorliegenden AGB Ergänzungen der Elektro Gygax AG (nachfolgend Firma genannt), sind für Lieferungen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen.

2 Preisanpassung:

Die Firma behält sich vor, bei allfälliger Einführung von Strafzöllen, die Preisanpassungen seitens Modullieferanten weiterzugeben.

3 Modulanzahl:

Die Anzahl Module in der Offerte basiert auf den vorhandenen Angaben von Plänen oder Fotos nach bestem Wissen und Gewissen. Solange das Dach nicht ganz genau ausgemessen wurde, kann die Modulanzahl noch leicht variieren.

4 Schnee Stopper / Schneefänger:

Die Firma hat den Dachbesitzer (und/oder Investor) über die Funktion bzw. den Nutzen der Schneefangeinrichtung informiert und hat ihm angepasst an die konkrete Situation entsprechende Empfehlungen abgegeben. Wird auf die empfohlene Schneefangeinrichtung verzichtet, kann die Firma keine Haftung für allfällige Folgeschäden übernehmen.

5 Symbolbilder:

Bei aufgeführten Bildern handelt es sich um Symbolbilder. Bitte beachten Sie, dass Ihnen unter Umständen nicht die abgebildeten Produkte geliefert werden.

6 Steuerabzug:

Die Firma übernimmt keine Garantie für die Steuerabzüge. Die Verantwortung hierzu liegt beim Auftraggeber/Gebäudebesitzer.

7 Fördergelder:

Die Firma übernimmt keine Garantie für die Auszahlung von Fördergeldern - diese Kontrolle obliegt alleine dem Empfänger dieser Gelder.

8 Gebühren:

Eventuelle Gebühren für Gesuche, Bewilligungen oder der gleichen sind Bauseits.

9 Instandhaltung und Überwachung:

Obliegt der Verantwortung des Anlagenbesitzers

10 Verfügbarkeit von Ersatzteilen:

Dies obliegt einzig dem Hersteller respektive Importeur. Die Firma gewährt diesbezüglich keine Garantie.

11 Farbtoleranzen Solarmodule:

Die Firma übernehmen keine Garantie für eine einheitliche Farboptik, da es bei der Herstellung zu leichten Differenzen in der Optik kommen kann, welche je nach Sonneneinstrahlung sichtbar werden. Wir übernehmen keine Haftung oder Mehrkosten für den Austausch von farblich abweichenden Solarmodulen, sollte eine einheitliche Farboptik nicht ausdrücklich im Vorfeld vom Auftraggeber gewünscht und entsprechend schriftlich vereinbart worden sein.